Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung der Kinderkrippe „Märchenland“

§ 1 Zweck, Öffnungszeit
§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte
§ 5 Weitere Kosten
§ 6 Besuchsgebührenermäßigung
§ 7 Stundung
§ 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
§ 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
   Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Krippenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kindergartenkrippenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.

4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zusätzlich wird bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, gilt der Betreuungsvertrag automatisch als gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Für den Besuch der Kinderkrippe sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

von 4 bis 5 Stunden täglich	270,00 €
von 5 bis 6 Stunden täglich	295,00 €
von 6 bis 7 Stunden täglich	320,00 €
von 7 bis 8 Stunden täglich	345,00 €
von 8 bis 9 Stunden täglich	370,00 €
von 9 bis 10 Stunden täglich	395,00 €

2. Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist an eine Stichtagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das gilt auch für Krippenkinder.

3. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Kindergarteneintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 13:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

4. Es ist eine Mindestanwesenheit an 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kinderkrippe an 5 Tagen pro Woche.

5. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Krippenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Krippenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.

6. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Kinderkrippe lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kinderkrippe für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 85,00 € (inklusive einer täglichen Brotzeit). Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
   In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.

2. Das monatliche Materialgeld beträgt 5,00 €.

3. Das monatliche Getränkegeld beträgt 3,50 €.

4. Die Verpflegungspauschale sowie das Material- und Getränkegeld werden monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

2. Eine Geschwisterermäßigung erhalten Kirchheimer Kinder, die gleichzeitig eine Kirchheimer Einrichtung besuchen (Kinderkrippe, Kindergarten, Großtagespflege, Tagespflege, Hort oder Mittagsbetreuung, kooperativer Ganztag sowie die Spielgruppe der Nachbarschaftshilfe Kirchheim).
   Das erste und zweite Kind einer Familie zahlen jeweils 100%.
   Für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind einer Familie verringert sich der Elternbeitrag je Kind um mtl. 30%.
   Kinder deren Eltern selbst keine Beiträge zur Betreuung leisten müssen, finden bei der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung mehr.

3. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchheim kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe durch den Träger erfolgen.

2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt am 01. September 2022 in Kraft.

München, den 25.07.2022

i.V.

Diana Klöpper
Vorstand